



Fallbearbeitung Strafrecht I FS 2025

Sachverhalt

Anton und Bernd sind seit längerer Zeit heftig verstritten. Anton möchte Bernd nun mit einigen Faustschlägen eine Lektion erteilen. Er will Bernd dazu am Folgetag an einem Kiosk abpassen, wo Bernd sich häufig aufhält.

Anton erzählt seinem Kollegen Cäsar von dem Vorhaben. Cäsar gibt zu bedenken, dass manchmal auch Freunde von Bernd im Quartier herumlungern, die Bernd herbeirufen könnte. Er rät Anton, doch besser eine Pistole mitzunehmen und mit dieser beim Eintreffen zwei Schüsse in die Luft feuern. Bernd werde dann sicherlich starr vor Schreck sein und auf jeglichen Widerstand verzichten. Dann könne Anton dem Bernd wie beabsichtigt mit ein paar Fausthieben «ordentlich eins auf die Fresse geben».

Anton findet diese Idee gut. Cäsar teilt Anton mit, dass er ihn nicht begleiten wolle. Er habe aber eine Pistole, die er Anton ausleihen könne. Die beiden kommen überein, dass Cäsar dem Anton die Waffe überlässt, damit Anton die Schüsse in die Luft abgeben und dann auf Bernd losgehen könne.

Wie vereinbart treffen sich Anton und Cäsar am folgenden Nachmittag. Cäsar übergibt Anton die Waffe und erklärt ihm, dass er diese auch bereits mit zwei Patronen scharfer Munition parat gemacht habe. Anton ist hochofren, dass Cäsar seinen Plan nicht nur treu unterstützt, sondern diesen auch noch – zu seiner vollsten Zufriedenheit – verbessert hat.

Gegen 16 Uhr fährt Anton allein zum Kiosk. Bernd ist tatsächlich dort, von Bernds Freunden ist weit und breit niemand zu sehen. Anton geht auf Bernd zu. Als er nur noch wenige Schritte entfernt ist, zieht Anton die Waffe. Noch bevor er einen Schuss abgeben kann, wird er von Bernd entdeckt. Bernd begreift, dass ihm Ungemach droht. Er zückt blitzschnell ein Pfefferspray, das er mitgeführt hatte, sprüht es Anton in die Augen und ergreift die Flucht.

Anton ist wütend, weil sein Plan misslungen ist und das Pfefferspray seine Augen stark reizt und erhebliche Schmerzen verursacht. Dennoch ist er noch gut in der Lage zu sehen, dass Bernd davon rennt. Anton nimmt die Verfolgung auf. Als er nach einigen Schritten erkennt, dass er Bernd nicht einholen kann, entscheidet er sich die Fehde ein für alle Mal zu beenden und feuert aus etwa 10 Metern Entfernung in direkter Abfolge rasch zwei Schüsse gezielt auf Bernd ab. Bernd wird niedergestreckt und bleibt regungslos liegen. Der erste Schuss hat ihn in die linke Schulter getroffen, der zweite im Bauchraum.

Im Rahmen einer Notoperation kann Bernd gerettet werden.

Ein rechtsmedizinisches Gutachten stellt fest, dass der zweite Schuss eine Arterie so schwer verletzt hat, dass Bernd ohne die Notoperation innert kürzester Zeit verblutet wäre. Die Schulter verheilt folgenlos.

Haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?



Hinweise:

- Alle erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.
- Es ist davon auszugehen, dass Anton durch das Herantreten an Bernd mit gezogener Pistole, um diesen einzuschüchtern und mit Faustschlägen einzudecken, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat (Versuch einer qualifizierten einfachen Körperverletzung, Tat an einem Wehrlosen).
- Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass Bernd den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB verwirklicht hat, indem er Anton das Pfefferspray ins Gesicht sprühte (qualifizierte einfache Körperverletzung, Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs).

Für diese Fallbearbeitung gilt folgender **Prüfungstoff**:

Die Angaben beziehen sich auf die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, in der zum 3. Januar 2025 geltenden Version.

- Art. 1 – 3
- Art. 8 – 27
- Art. 103 – 106
- Art. 111
- Art. 122
- Art. 123

Ergänzt durch die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Konkurrenzen.